

SATZUNG
FÖRDERVEREIN ZUKUNFT STADTBAD HALLE (SAALE)

Präambel

Das Ziel des Fördervereins ist die Sanierung und Wiederbelebung des gesamten denkmalgeschützten Gebäudeensembles Stadtbads in Halle (Saale). Als Leitbild wird in Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren wirtschaftlich tragfähiges, multifunktionales Sport-, Bewegungs- und Gesundheitszentrum insbesondere für die Öffentlichkeit, für den Gesundheitssport, den Rehabilitationssport, Gesundheitsanwendungen, Schulschwimmen, für den öffentlichen Badebetrieb, den Breitensport, vor allem auch für Kinder, Jugendliche und Menschen in der zweiten Lebenshälfte auf der Basis des Umwelt- und Denkmalschutzes formuliert. Das historische Stadtbad bietet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, Belange des Denkmalschutzes, der Gesundheitsvorsorge, des Sports sowie der Kultur und Bildung zu vereinen.

§ 1 Name und Rechtsform, Sitz, Kalenderjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Zukunft Stadtbad Halle e.V.“, im Folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Förderverein ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in der Stadt Halle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
 - 1.1 Die Förderung kann nach §§ 58 Nr. 1 AO durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln erfolgen.
 - 1.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.3 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen

keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Fördervereins ist die dauerhafte ideelle und finanzielle Förderung zum Erhalt des Denkmals Stadtbad in Halle (Saale).
3. Der Satzungszweck des Fördervereins wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden, Sponsoring, Fundraising sowie Einnahmen aus Veranstaltungen. Zur Erlangung des Vereinszwecks kann der Förderverein auch sportliche, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aktivitäten durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können natürliche und juristische Personen als aktive oder fördernde Mitglieder beitreten, als Ehrenmitglied aufgenommen oder ernannt werden. Alle Mitglieder des Vereins identifizieren sich mit dem Leitbild des Vereins und unterstützen ihn, seine Ziele zu erreichen.
2. Die Mitgliedschaft im Förderverein wird nach schriftlichem Antrag und Bestätigung dieses Antrags durch den Vorstand erworben. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahrs, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
 - 3.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden.
 - 3.2 Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnungen länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Fördervereins

1. Organe des Fördervereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Organmitglieder müssen aktive Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des zweiten Vorsitzenden zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstands und
 - den Vereinsmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden durch schriftliche Einladungen an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung unter Nutzung elektronischer Medien ist zulässig.
4. Die Mitglieder können begründete Anträge stellen. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
5. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 3 einzuberufen.
6. Jedes aktive Mitglied nach § 3.1 hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht. Ehrenmitgliedern kann durch den Vorstand das Stimmrecht verliehen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Aktive Mitglieder unterstützen den Vorstand bei der Gestaltung des Vereinslebens. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - der Beschluss der Finanzordnung,
 - der Beschluss und die Änderung der Wahlordnung,
 - die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich immer von zwei der oben genannten Vorstandsmitgliedern vertreten.

2. Es kann ein, aus zwei Personen bestehender, erweiterter Vorstand gebildet werden.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins, die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte und aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Fördervereins einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstands und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, anderen Vorstandsmitgliedern oder beauftragten Personen Aufgaben übertragen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, falls es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschließen.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Halle, die dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und nur zu dem in dieser Satzung formulierten Vereinszweck einzusetzen hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am^{13.2.2014}..... beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Halle (Saale), den^{13.2.2014}.....